



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirmas

Herrn Kreisrat
Jörg Müller
Fraktion Konservative Mitte

Datum: 29.05.2022
Telefon: 03501 515-1503
Telefax: 03501 5158-1503
Aktenzeichen: 0004/012.3_01-2022
E-Mail: kati.zuber@Landratsamt-pirma.de

**Ihre Anfrage im Wirtschafts-, Tourismus- und Vergabeausschuss vom 03.05.2022
zur Vorlage-Nr. 2021/7/0362**

Sehr geehrter Herr Müller,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Im Wirtschafts-, Tourismus- und Vergabeausschuss vom 03.05.2022 stellten Sie die Frage, welche Konsequenzen sich im Fall der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Bestbieter für den Landkreis ergeben würden, nachdem auf diesen Bieter der Zuschlag für das Breitbandförderprojekt erteilt wurde.

Sollte ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, sieht der Zuwendungsvertrag unter § 14.1.4 eine Kündigung aus wichtigem Grund vor. Diese würde dem Landkreis die Möglichkeit geben, sich vorzeitig von dem Zuwendungsvertrag zu lösen. Es würde damit zugleich die Rechtsgrundlage entfallen, mit der weitere Zuwendungsgelder an das ausbauende Telekommunikationsunternehmen weiterzureichen wären. Entsprechende Zahlungen würden umgehend gestoppt werden können.

Die Beantwortung der Frage, was dann mit dem Breitbandförderprojekt passieren würde, hängt jedoch von sehr unterschiedlichen und kaum vorhersehbaren Faktoren ab. Es würde beispielsweise einen Unterschied machen, ob eine Insolvenz bereits während der Bauphase oder während der mindestens sieben Jahre andauernden Betriebsphase auftritt.

Würde sie erst während der siebenjährigen Betriebsphase auftreten, würde der Insolvenzverwalter vermutlich dafür Sorge tragen wollen, dass trotz der Insolvenz des Bestbieters die Endkundenverträge erfüllt werden, um weiterhin Einnahmen generieren zu können. Gegebenenfalls würden die Breitbandinfrastrukturen auch einem Wettbewerber zum Betrieb überlassen werden.

Würde die Insolvenz hingegen vorher auftreten, wäre es denkbar, dass der Insolvenzverwalter die Infrastrukturen zu Ende bauen lässt oder aber das Eigentum an diesen an einen Wettbewerber überträgt.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die E-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirma.de

Anschrift:

Schloßhof 2/4 01796 Pirma

Termine nur nach Vereinbarung

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: 03501 515-1009
Internet: www.landratsamt-pirma.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDD033
IBAN: DE12 3505 0300 3000 0019 20
US-KNN: DE140640511



Fragen dieser Art hängen aber auch noch von weiteren Faktoren ab, wie beispielsweise der insolvenzrechtlichen Fortführungsprognose. Die Auswirkungen des Falles „Insolvenz“ sind daher zumindest mit Stand heute schwer absehbar.

Sollte es zu einer Insolvenz kommen, würde diese Problematik rechtzeitig mit beiden Zuwendungsgebern auf Landes- und Bundeseite zu erörtern und abzustimmen sein, um mögliche Rückforderungsrisiken zu vermeiden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass eine mögliche Insolvenz zu entsprechenden Rückforderungen der Zuwendungsgeber gegenüber dem Landkreis führen würde, da der Landkreis nur eine fördermittelweiterreichende Stelle ist und auf den Eintritt eines möglichen Insolvenzgrundes keinen Einfluss hat. Gleichwohl besteht natürlich immer die Gefahr, dass durch eine Insolvenz die Erreichung des Förderziels erschwert oder ganz verhindert wird. Umso positiver liegt der Fall, wenn es sich bei dem ausbauenden und betreibenden Telekommunikationsunternehmen um ein wirtschaftlich und solide aufgestelltes Unternehmen handelt; davon ist hier auszugehen.

— In dem Zusammenhang ist abschließend noch darauf hinzuweisen, dass zur Abmilderung der Folgen einer Insolvenz unter § 16 in einem rechtlich möglichen Umfang Vertragserfüllungsbürgschaften als Sicherheiten vereinbart sind.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler